In kleineren Städten und Gemeinden bestehen keine Organe bei den Räten. Hier erfüllen die Bürgermeister mit ihrem Rat und wenigen Mitarbeitern — gestützt auf ein breites Aktiv ehrenamtlich tätiger Kräfte — die Aufgaben des Apparates der staatlichen Leitung.

Die Räte bilden entsprechend § 12 Abs. 1 GöV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachorgane und legen deren Aufgaben, Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Kompetenz (vgl. Kap. Ill, IV u. V GöV) fest. Die Fachorgane werden also in einem bestimmten Bereich der staatlichen Leitung im Auftrag des Rates sowie der Volksvertretung verantwortlich tätig. Sie nehmen staatliche Leitungsfunktionen im Rahmen der Rechtsvorschriften wahr und leiten relativ selbständig die ihnen übertragenen Aufgabengebiete.

Fachorgane der örtlichen Räte sind z. B.:

die Plankommission, der Wirtschaftsrat des Bezirks, die Abteilung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, das Bauamt, die Abteilungen Handel und Versorgung, Finanzen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Volksbildung, Gesundheitswesen, Kultur, Jugendfragen, Körperkultur und Sport sowie Innere Angelegenheiten.

*Organe* der örtlichen Räte, die *keine* Fachorgane im Sinne des § 12 GöV darstellen, sind z. B. die Kaderabteilung, die Instrukteurabteilung und die Allgemeine Verwaltung.

"Die Fachorgane werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen des Aufgabengebiets geleitet" (§ 12 Abs. 1 GöV). Die Berufung und Abberufung der Leiter erfolgen nach Abstimmung mit dem Leiter des betreffenden Fachorgans des übergeordneten Rates durch den Rat und sind von der Volksvertretung zu bestätigen. Die Leiter der Fachorgane sind in der Regel Ratsmitglieder. Die Fachorgane unterstehen sowohl dem Rat als auch dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan (§12 Abs. 3 GöV).

Die Unterstellung auch unter das Fachorgan des übergeordneten Rates sichert dessen Einflußnahme auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im jeweiligen Bereich bzw. Zweig und damit die Durchsetzung der einheitlichen staatlichen Leitung. Die doppelte Unterstellung der Fachorgane der örtlichen Räte zielt darauf ab, die im Bereich bzw. Zweig notwendige Einzelleitung mit der kollektiven Entscheidung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium zu verbinden. Sie ist folglich von großer Bedeutung sowohl für die Vervollkommnung der Leitungs- und Planungstätigkeit im jeweiligen Bereich bzw. Zweig als auch für die Stärkung der Kollektivität in der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte. Es gibt objektiv keinen Widerspruch zwischen der Kollektivität der Räte und der doppelten Unterstellung ihrer Fachorgane. Die doppelte Unterstellung ist unvereinbar mit Tendenzen, die Aufgaben im Bereich den Erfordernissen der komplexen Leitung durch die Volksvertretung und den Rat gegenüberzustellen. Sie verlangt gerade eine solche Arbeitsweise der Minister und Leiter der Fachorgane, die die unterstellten Fachorgane befähigt, einen effektiven Beitrag zur Ver-

27 Staatsrecht Lehrbuch 417